

**Geschäftsordnung**

**für den**

**115-Regelbetrieb**

Stand: 8. November 2017



**IHRE BEHÖRDENNUMMER**



# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 115-Teilnehmer .....	3
§ 2 Bereitsteller von Informationen.....	3
§ 3 Mitwirkende.....	3
§ 4 Mitglieder des Lenkungsausschusses und Vorsitz.....	3
§ 5 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse .....	4
§ 6 Beschlussfassung im Lenkungsausschuss .....	5
§ 7 Sitzungen und Sitzungsvorbereitung .....	6
§ 8 Mitglieder der Zentralen AG.....	7
§ 9 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse .....	8
§ 10 Beschlussfassung in der Zentralen AG .....	9
§ 11 Sitzungen und Sitzungsvorbereitung .....	10
§ 12 Mitglieder der Fachlichen Arbeitsgruppen.....	11
§ 13 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse .....	12
§ 14 Beschlussfassung in den Fachlichen Arbeitsgruppen .....	12
§ 15 Sitzungen und Sitzungsvorbereitung .....	12
§ 16 Mitglieder der Teilnehmerkonferenz .....	13
§ 17 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse .....	14
§ 18 Beschlussfassung in der Teilnehmerkonferenz .....	14
§ 19 Sitzungen und Sitzungsvorbereitung .....	14
§ 20 Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 .....	15
§ 21 Funktionsbereiche der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 .....	16
§ 22 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 .....	16

## Präambel <sup>1</sup>

- (1) Die 115-Geschäftsordnung legt die Grundsätze der Zusammenarbeit und der effizienten und erfolgreichen Steuerung in der 115-Organisation für den Regelbetrieb fest. Am 1. April 2011 wird die einheitliche Behördenrufnummer 115 den Regelbetrieb aufnehmen. Ziel des 115-Regelbetriebs ist es, die Behördenrufnummer 115 als dauerhaften telefonischen Bürgerservice in Deutschland zu etablieren. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird (unabhängig von den föderalen Ebenen) ein einfacher telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung etabliert.
- (2) Dezentrale Servicestrukturen von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander vernetzt, so dass Bürger und Wirtschaft schnell qualifizierte Informationen abrufen können.
- (3) Mit Übergang in den 115-Regelbetrieb wird eine Organisation für 115 etabliert, die die gewachsenen Strukturen des Projekts 115 aufnimmt und die Basis für die Zusammenarbeit von Kommunen, Ländern und dem Bund im Regelbetrieb 115 bildet. Der Zweck der 115-Organisation für den Regelbetrieb besteht einerseits darin, den 115-Service über den Pilotbetrieb hinaus in einem dauerhaften Regelbetrieb weiter zu führen, und andererseits darin, den 115-Service weiter zu verbessern und auszubauen.
- (4) Der Beitritt eines Teilnehmers in den 115-Verbund sowie die Rechte und Pflichten der 115-Teilnehmer werden in der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ festgelegt.
- (5) Die 115-Geschäftsordnung steht im Zusammenhang mit der 115-Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder.

---

<sup>1</sup> Im Zuge der verständlichen Darstellung wird auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet.

## **1. Abschnitt: Definitionen**

### **§ 1 115-Teilnehmer**

115-Teilnehmer sind die durch Zeichnung der Charta für den 115-Regelbetrieb oder der Verwaltungsvereinbarung für den 115-Regelbetrieb an den 115-Verbund angeschlossenen Kommunen, Länder und Bundesbehörden. Bereitsteller von Informationen gemäß § 2 sind ebenfalls 115-Teilnehmer.

### **§ 2 Bereitsteller von Informationen**

Bereitsteller von Informationen im Sinne der 115-Charta und der Verwaltungsvereinbarung sind einzelne oder zusammengeschlossene kommunale Gebietskörperschaften, die kein eigenes 115-Servicecenter betreiben, aber ein solches beauftragt haben. Voraussetzung ist, dass sie entweder die 115-Charta gezeichnet haben oder mit dem 115-Servicecenter eine Kooperationsvereinbarung schließen, die einen standardisierten Verweis auf die sich aus der Charta ergebenden Rechte und Pflichten enthält.

### **§ 3 Mitwirkende**

Beteiligte, die Informationen für den 115-Service bereitstellen, aber die in § 1 oder § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind keine Teilnehmer im Sinne des § 1, sondern Mitwirkende, die den in Ziffer 2.4.1 des Betriebshandbuchs, Band 2, festgelegten Pflichten unterliegen.

## **2. Abschnitt: 115-Lenkungsausschuss**

### **§ 4 Mitglieder des Lenkungsausschusses und Vorsitz**

(1) Alle föderalen Ebenen sind in den Lenkungsausschuss paritätisch und partnerschaftlich eingebunden. Im Lenkungsausschuss vertreten sind:

- der Bund
- am 115-Verbund beteiligte und/oder diesen finanzierende Länder sowie
- Kommunen, die als 115-Teilnehmer dem Verbund beigetreten sind. Jede föderale Ebene ist mit jeweils 3 Mitgliedern vertreten, so dass der Lenkungsausschuss aus insgesamt 9 Mitgliedern besteht.

(2) Mitglieder sind der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik sowie jeweils ein für die Einheitliche Behördenrufnummer 115 zuständiger Vertreter jedes gewählten beteiligten Landes und der übrigen gewählten beteiligten Bundesbehörden sowie die dieser Ebene entsprechenden Vertreter der gewählten Kommunen. Bund, Länder und Kommunen stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. Die Mitglieder des 115-Lenkungsausschusses werden in der Teilnehmerkonferenz gewählt, der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik ist kraft seines Amtes Mitglied des Lenkungsausschusses. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied in einem gemeinsamen Wahlgang bestimmt. Die Wahlmodalitäten sind im 5. Abschnitt, § 18 beschrieben.

Die Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

(3) Im Falle von personellen Wechseln geht die Vertretung im Lenkungsausschuss für die Dauer der Wahlperiode auf den neuen Funktions- oder Amtsinhaber über, es sei denn, die jeweilige Ebene benennt einen neuen Vertreter, der wiederum über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügt.

(4) Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Diese werden für 2 Jahre gewählt.

## **§ 5 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse**

Die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse des Lenkungsausschusses sind in der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder für den 115-Regelbetrieb

(dort §1 Absatz 2) und – gleichlautend – in der Charta für den 115-Regelbetrieb (dort § 3 Absatz 2) definiert.

Der Lenkungsausschuss ist auf der Grundlage der durch die Beschlüsse des IT-Planungsrats gesetzten Rahmenbedingungen darüber hinaus Beschlussgremium für:

- Änderungen an der Charta für den 115-Regelbetrieb.
- Änderungen an der 115-Geschäftsordnung.
- Verabschiedung des jährlichen Finanzierungs- und Arbeitsplanes von 115.
- Entscheidungen zur Durchführung von Vergaben und den Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern.

## **§ 6 Beschlussfassung im Lenkungsausschuss**

(1) In Übereinstimmung mit der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder der 115-Organisation für den Regelbetrieb, dort § 1, ist der 115-Lenkungsausschuss das zentrale Beschlussgremium des 115-Verbundes.

(2) Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses hat eine Stimme (insgesamt 9 Stimmen).

(3) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder und zumindest jeweils ein Mitglied aus jeder föderalen Ebene anwesend sind.

(4) Beschlüsse, die den gesamten 115-Verbund anbetreffen, werden im Lenkungsausschuss mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder getroffen.

Es muss mindestens eine Stimme aus jeder föderalen Ebene in der Mehrheit enthalten sein.

- (5) Die Wahl des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit, wobei mindestens eine Stimme aus jeder föderalen Ebene in der Mehrheit enthalten sein muss.
- (6) Änderungen der 115-Geschäftsordnung werden gemäß Abs. 4 mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen.
- (7) Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Über die Durchführung desselben entscheidet der Vorsitzende des Lenkungsausschusses. Die Koordinierung und Durchführung erfolgt durch die Geschäfts- und Koordinierungsstelle. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 7 Sitzungen und Sitzungsvorbereitung**

- (1) Der Lenkungsausschuss tagt regelmäßig, mindestens aber einmal pro Jahr. Die Sitzungstermine des Lenkungsausschusses werden grundsätzlich zu Beginn eines Jahres festgelegt.
- (2) Auf Antrag einer föderalen Ebene können weitere Sitzungen des Lenkungsausschusses stattfinden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zu richten.
- (3) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 bereitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses vor.
- (4) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses, die Zentrale Arbeitsgemeinschaft (kurz Zentrale AG) und die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 können bis zu einer Ausschlussfrist von drei Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden.



(5) Zwei Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 den Mitgliedern des Lenkungsausschusses die Einladung des Vorsitzenden mit den rechtzeitig angemeldeten Tagesordnungspunkten und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen.

Wird ein Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet, reicht die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach.

Ein verspätet angemeldeter Tagesordnungspunkt muss zu Beginn der Sitzung des Lenkungsausschusses durch diesen einstimmig bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, so wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung vertagt.

(6) An den Sitzungen des Lenkungsausschusses nehmen seine Mitglieder und die Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 teil.

(7) Sofern die Zentrale AG einen Tagesordnungspunkt für eine Sitzung des Lenkungsausschusses angemeldet hat, nimmt der Sprecher der Zentralen AG zum entsprechenden Tagesordnungspunkt an der Sitzung teil.

### **3. Abschnitt: Zentrale Arbeitsgruppe (Zentrale AG)**

#### **§ 8 Mitglieder der Zentralen AG**

(1) Als Mitglieder in der Zentralen AG vertreten sind 115-Teilnehmer aus:

- dem Bund,
- am 115 Verbund beteiligten Ländern,
- teilnehmenden Kommunen und
- der Vorsitzende des Lenkungsausschusses als beratendes Mitglied.

(2) Jede föderale Ebene ist mit jeweils 8 Mitgliedern vertreten, so dass die Zentrale AG aus insgesamt 24 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder benennen ihre Vertreter namentlich.

Jede föderale Ebene achtet für sich darauf, dass die Interessen der verschiedenen Teilnehmerklassen<sup>2</sup> adäquat vertreten sind.

(3) Mitglieder der Zentralen AG werden auf Vorschlag der Mitglieder der Teilnehmerkonferenz gemäß § 17 Abs. 1 gewählt.

Mitglieder der Zentralen AG werden für 2 Jahre gewählt.

(4) Die Zentrale AG wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

Der Sprecher der Zentralen AG wird für 2 Jahre gewählt und hat folgende Aufgaben:

- Er vertritt die Zentrale AG gegenüber dem Lenkungsausschuss.
- Er ist Ansprechpartner für die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 und für die Leitungen der Fachlichen Arbeitsgruppen.
- Er leitet mit Unterstützung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 die Sitzungen der Zentralen AG.

## **§ 9 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse**

Die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Zentralen AG sind in der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder für den 115-Regelbetrieb (dort § 1 Absatz 4) und – gleichlautend - der Charta für den 115-Regelbetrieb (dort § 3 Absatz 4) definiert.

---

<sup>2</sup> 115-Servicecenter, virtuell oder multizentrisch angeschlossener Teilnehmer und Informationsbereitsteller

Die Zentrale AG verantwortet zudem den jährlichen Arbeitsplan und gibt diesen zur Beschlussfassung im Lenkungsausschuss frei. Sie gibt die Ergebnisse aus den Fachlichen Arbeitsgruppen frei und empfiehlt diese zur Beschlussfassung an den Lenkungsausschuss, sofern die Ergebnisse Auswirkungen auf den gesamten 115-Verbund oder monetäre Auswirkungen haben.

## **§ 10 Beschlussfassung in der Zentralen AG**

(1) Jedes Mitglied der Zentralen AG hat eine Stimme (insgesamt 24 Stimmen).

(2) Beschlüsse werden in der Zentralen AG mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Die Wahl des Sprechers der Zentralen AG erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit.

(4) Die Zentrale AG ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneute Sitzung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu rechtzeitig gemäß § 11 Abs. 2 zu laden. Eine erneute Sitzung ist auch einzuberufen, wenn von einer föderalen Ebene keine Mitglieder anwesend sind.

(5) Über die Durchführung eines Umlaufbeschlusses beschließen der Sprecher der Zentralen AG sowie dessen Vertreter der anderen föderalen Ebenen einstimmig. Ein Umlaufbeschluss kommt nur bei einer qualifizierten Mehrheit zustande. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder der Zentralen AG dem Umlaufbeschluss zustimmt und dass mindestens eine Zustimmung aus jeder föderalen Ebene vorliegt. Erfolgt durch ein Mitglied der Zentralen AG im Einzelfall keine Rückmeldung, so wird dies nicht als Zustimmung gewertet.

## **§ 11 Sitzungen und Sitzungsvorbereitung**

(1) Die Zentrale AG tagt regelmäßig, mindestens aber einmal pro Jahr. Die Sitzungstermine der Zentralen AG werden zu Beginn eines Jahres festgelegt.

(2) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 im BMI bereitet in Abstimmung mit dem Sprecher der Zentralen AG die Sitzungen vor.

Zwei Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 den Mitgliedern der Zentralen AG die Einladung des Sprechers, die rechtzeitig angemeldeten Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen.

Wird ein Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet, reicht die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach.

Ein verspätet angemeldeter Tagesordnungspunkt muss zu Beginn der Sitzung der Zentralen AG durch diese einstimmig bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, so wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung vertagt.

(3) Die Mitglieder der Zentralen AG, die Leitungen der Fachlichen Arbeitsgruppe und die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 können bis zu einer Ausschlussfrist von drei Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden.

(4) An den Sitzungen der Zentralen AG nehmen die Mitglieder, die Leitungen der Fachlichen AGs und die Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 teil.

## **4. Abschnitt: Fachliche Arbeitsgruppen**

### **§ 12 Mitglieder der Fachlichen Arbeitsgruppen**

- (1) Jeder 115-Teilnehmer hat das Recht, an den Fachlichen Arbeitsgruppen teilzunehmen und zum Erfahrungsaustausch beizutragen.
  
- (2) Die Zentrale AG fordert nach Einrichtung einer neuen Fachlichen Arbeitsgruppe den gesamten 115-Teilnehmerkreis auf, Mitglieder zu benennen und zu entsenden.
  
- (3) Die benannten Mitglieder können sich durch andere 115-Teilnehmer vertreten lassen, um den Teilnehmerkreis in den Fachlichen Arbeitsgruppen möglichst klein zu halten („wenige für viele“).
  
- (4) Jedes benannte Mitglied kann darüber hinaus einen Vertreter aus seinem Zuständigkeitsbereich benennen.
  
- (5) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 entsendet bei Bedarf in jede Fachliche Arbeitsgruppe einen Vertreter, in der Regel die Leitungen der Funktionsbereiche.
  
- (6) Jede Fachliche Arbeitsgruppe benennt eine Leitung aus dem Kreis der 115-Teilnehmer.

Der Wechsel in der Leitung liegt im Ermessen der jeweiligen Fachlichen Arbeitsgruppe. Die Leitung vertritt die Fachliche Arbeitsgruppe in der Zentralen AG.

### **§ 13 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse**

- (1) Die Einrichtung einer Fachlichen Arbeitsgruppe wird mit Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen vom Lenkungsausschuss auf Vorschlag der Zentralen AG beschlossen.
  
- (2) Den Bedarf zur Einrichtung einer Fachlichen Arbeitsgruppe können die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 und die 115-Teilnehmer bei der Zentralen AG (entweder in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren) anmelden.
  
- (3) Die AG Betrieb wird dauerhaft eingerichtet. Die Aufgabe der AG Betrieb ist die Unterstützung und fachliche Begleitung des operativen Betriebsmanagements der zentralen Komponenten, insbesondere Ereignismanagement (Incident Management), Änderungsmanagement (Change Management) und Konfigurationsmanagement (Configuration Management).
  
- (4) Die Fachlichen Arbeitsgruppen berichten nach Aufforderung an die Zentrale AG.

### **§ 14 Beschlussfassung in den Fachlichen Arbeitsgruppen**

In den Fachlichen Arbeitsgruppen werden keine Beschlüsse gefasst.

Empfehlungen werden der Zentralen AG vorgelegt. Im Einzelfall kann die Zentrale AG die Beschlussfassung auf eine Fachliche Arbeitsgruppe delegieren.

### **§ 15 Sitzungen und Sitzungsvorbereitung**

- (1) Die Fachlichen Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr. Die AG Betrieb tagt regelmäßig.
  
- (2) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 bereitet in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Fachlichen Arbeitsgruppe die Sitzungen vor.

Inhaltlich-fachlich werden die Arbeitsgruppen sowohl von der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 als auch von den 115-Teilnehmern vorbereitet.

Zwei Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 den Mitgliedern der Fachlichen Arbeitsgruppe die Einladung und die Sitzungsunterlagen der jeweiligen Leitung.

Tagesordnungspunkte können durch die Mitglieder noch in der Sitzung angemeldet werden.

## **5. Abschnitt: Teilnehmerkonferenz**

### **§ 16 Mitglieder der Teilnehmerkonferenz**

(1) In der Teilnehmerkonferenz sind alle 115-Teilnehmer und die übrigen der Verwaltungsvereinbarung beigetretenen Länder jeweils mit einer Stimme vertreten. Die 115-Teilnehmer auf Bundes- und Landesebene sollen durch die zuständigen Staatssekretäre/Staatsräte vertreten werden. 115-Teilnehmer der kommunalen Ebene sollen Vertreter aus dem Kreis der Behördenleitungen entsenden.

(2) Die Teilnehmer können ihre Stimme an einen Vertreter aus dem Teilnehmerkreis abgeben. Dieser ist dann mit der Stimmenzahl gemäß seiner Mandate stimmberechtigt. Diese Vertretungsregelung wird bei Teilnahmebestätigung angezeigt.

Die Teilnehmerkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Diese werden für 2 Jahre gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt jeweils mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 nimmt an den Sitzungen der Teilnehmerkonferenz teil.

## **§ 17 Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse**

- (1) Die Teilnehmerkonferenz wählt die Mitglieder des Lenkungsausschusses und der Zentralen AG.
  
- (2) Die Teilnehmerkonferenz kann dem 115-Lenkungsausschuss Hinweise für anstehende Entscheidungen und zu lösende Aufgaben geben.
  
- (3) Die Teilnehmerkonferenz entlastet den Lenkungsausschuss auf der Grundlage des Tätigkeitsberichts zum Ende der Wahlperiode.

## **§ 18 Beschlussfassung in der Teilnehmerkonferenz**

- (1) Jede föderale Ebene wählt ihre Mitglieder für den Lenkungsausschuss (3 Mitglieder) und die Zentrale AG (8 Mitglieder) im Rahmen einer Teilnehmerkonferenz.
  
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen in den föderalen Ebenen.

## **§ 19 Sitzungen und Sitzungsvorbereitung**

- (1) Die Teilnehmerkonferenz tagt im Zweijahresturnus anlässlich der Wahl der Gremien.
  
- (2) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 bereitet in Abstimmung mit dem Sprecher der Zentralen AG die Sitzungen vor.  
  
Vier Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 den 115-Teilnehmern die Einladung und die Tagesordnung.
  
- (3) Die kommunalen Spitzenverbände können beratend an der Teilnehmerkonferenz teilnehmen.



(4) Potentielle künftige Teilnehmer können an der Teilnehmerkonferenz als Gäste teilnehmen.

(5) Ist einem Vertreter eines 115-Teilnehmers die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 hierüber sowie über die gegebenenfalls erfolgte Weitergabe des Stimmrechts gemäß § 16 Abs. 2 zu informieren.

## **6. Abschnitt: Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115**

### **§ 20 Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115**

(1) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 wird im BMI eingerichtet.

(2) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 wird durch eine Leitung geführt. Diese Leitung verantwortet auf der Grundlage der von den Gremien gefassten Beschlüsse die Steuerung des 115-Regelbetriebs (im Rahmen der im Betriebshandbuch in der jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Verantwortlichkeiten) und die wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel auf Grundlage der Vorgaben des Lenkungsausschusses.

(3) Das BMI benennt die Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115.

(4) Die Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 vertritt diese im Lenkungsausschuss, in der Teilnehmerkonferenz und in der Zentralen AG.

(5) Die Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 verantwortet das Berichtswesen und die Vorbereitung des jährlichen Arbeitsplans und Finanzierungsplans, bevor die Dokumente zur Beschlussfassung oder Freigabe an die Gremien oder an die Zentrale AG übergeben werden.

## **§ 21 Funktionsbereiche<sup>3</sup> der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115**

(1) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 wird in Funktionsbereiche gegliedert, denen die Mitarbeiter zugeordnet werden.

In Funktionsbereiche werden inhaltlich zusammenhängende Aufgaben zusammengefasst.

In den Funktionsbereichen werden die im § 22 aufgeführten Aufgaben der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 umgesetzt.

Die Festlegung der Funktionsbereiche erfolgt einmal jährlich durch den Lenkungsausschuss in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan.

(2) Für die Funktionsbereiche wird jeweils ein Mitarbeiter der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 als Verantwortlicher bestimmt.

Sie verantworten die Umsetzung der Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Aufgabenplan.

Sie vertreten die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 in den Fachlichen Arbeitsgruppen.

## **§ 22 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115**

(1) Die Personalverantwortung für die Mitarbeiter der Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 obliegt dem BMI.

(2) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 übernimmt folgende Aufgaben:

---

<sup>3</sup> Mit dem Begriff Funktionsbereich wird im BMI ein Aufgabenbereich verstanden, der die Besetzung konkreter Funktionen erfordert. Die Anforderungen an die Funktionen werden konkret beschrieben.

- Sie verantwortet und koordiniert die Erarbeitung von fachlich-inhaltlichen Vorgaben für erforderliche Vergabeverfahren.
- Sie steuert als Auftraggeber die beauftragten Dienstleister.
- Sie übernimmt auf der Grundlage der von den Gremien gefassten Beschlüsse die alleinige Betriebsverantwortung unter Einhaltung des Betriebshandbuchs in der jeweils gültigen Fassung.
- Sie koordiniert das 115-Qualitätsmanagement und sorgt für dessen Einhaltung.
- Sie verantwortet das Berichtswesen an die Gremien und entwirft in alleiniger Verantwortung:
  - den jährlichen Steuerungsbericht für den Lenkungsausschuss
  - die unterjährigen Berichte
  - den Tätigkeitsbericht zur Teilnehmerkonferenz
  - den Zwischenbericht in den Jahren ohne Teilnehmerkonferenz.
- Sie verantwortet auf der Grundlage der von den Gremien gefassten Beschlüsse die Planung der 115-Organisation für den Regelbetrieb.
- Sie verantwortet die Umsetzung von zentralen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie übernimmt die Sitzungsvor- und nachbereitung der Gremien, der Arbeitsgruppen und der Teilnehmerkonferenz. Die Sitzungsunterlagen werden vor Versand an die Mitglieder der Gremien durch den jeweiligen Vorsitzenden/Sprecher/Leiter freigegeben und dem 115-Verbund zur Verfügung gestellt.

(3) Für den Zeitraum der Umsetzung der Flächendeckung in Deutschland treibt die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 die Gewinnung und Integration neuer Teilnehmer für den 115-Verbund aktiv voran. Die 115-Teilnehmer unterstützen und flankieren ihrerseits die Maßnahmen.